

ten Staat zur Strafverfolgung bzw. zum Vollzug der Strafe ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates ist nicht erforderlich,

1. wenn eine ausgelieferte* Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder des Vollzuges der Strafe, das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in welcher die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Territorium dieses Vertragsstaates nicht verlassen konnte;
2. wenn die ausgelieferte Person das Territorium des Vertragsstaates, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch erneut freiwillig auf dessen Territorium zurückgekehrt ist.

Artikel 56

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragsstaat, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragsstaat über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragsstaat innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 57

Wiederholte Auslieferung

Entzieht sich der Ausgelieferte der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Strafe und begibt sich wieder in das Gebiet des ersuchten Vertragsstaates, so ist er auf Ersuchen zu verhaften, ohne daß es der erneuten Übermittlung der im Artikel 50 dieses Vertrages genannten Unterlagen bedarf.

Artikel 58

Herausgabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt auf Ersuchen:

1. die Gegenstände, die durch die Auslieferungsstafat erlangt worden sind;
2. Gegenstände, die als Beweismittel für ein Strafverfahren von Bedeutung sein können, und zwar auch dann, wenn es infolge des Todes der auszuliefernden Person oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung der betreffenden Person kommt.

(2) Werden die Gegenstände, um deren Herausgabe ersucht wird, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragsstaates in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, so kann die Übergabe bis zur Beendigung dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

*

Artikel 59

Information über den Ausgang des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Vertragsstaat informiert den ersuchten Vertragsstaat über den Ausgang des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person.

Artikel 60

Durchleitung

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden, sofern es sich dabei nicht um Staatsbürger des um Durchleitung ersuchten Vertragsstaates handelt.

(2) Der um Durchleitung ersuchte Vertragsstaat hat die betreffende Person für die Dauer der Durchleitung in Haft zu halten.

(3) Von dem um Durchleitung ersuchten Vertragsstaat werden gegen eine durch sein Territorium durchzuleitende Person wegen früherer strafbarer Handlungen keine Maßnahmen der Strafverfolgung oder des Vollzuges von Strafen angeordnet.

(4) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

Der ersuchte Vertragsstaat gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 61

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

(1) Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Territorium sie entstanden sind.

(2) Erfolgt die Auslieferung mit einem Luftfahrzeug, so hat der ersuchende Vertragsstaat die Flugkosten zu tragen.

Teil VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 62

Die in den Vertragsstaaten geltenden Rechtsvorschriften über Ein- und Ausfuhr von Gegenständen sowie über den Devisenverkehr und den zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 63

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Mogadishu.

Artikel 64

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Berlin am 20. September 1976 in zwei Originalen, jedes in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

Hans-Joachim Heusinger

Für die
Demokratische Republik
Somalia

Dr. Abdisalam Sheikh Hussein